

V e r o r d n u n g
über die Änderung von Fristen und Terminen
im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl
zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode

Vom 23. August 2017

Aufgrund des § 55 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 20), wird verordnet:

§ 1

Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und der Niedersächsischen Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass

1. die Wahlanzeige (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NLWG) spätestens am 47. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr erfolgt sein muss,
2. die Feststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen ist,
3. die Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 NLWG) spätestens am 34. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr einzureichen sind,
4. die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 6 und 8 NLWG) am 30. Tag vor der Wahl erfolgt und
5. die Entscheidung über die Beschwerde (§ 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG) spätestens am 24. Tag vor der Wahl getroffen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. August 2017

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin

S a c h s